
Kirchliches Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz)

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalarats,

beschliesst:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Organisation der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen und Leistungserbringern.

§ 2 Ergänzendes Recht

Soweit das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen, insbesondere das Gemeindegesetz², das Stimmrechtsgesetz³ und das Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde

Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde richtet sich nach § 13 und § 14 der Kirchenverfassung.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

² Gemeindegesetz des Kantons Luzern (GG) vom 4. Mai 2004 (SRL 150).

³ Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern (StRG) vom 26. Oktober 1988 (SRL 10).

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL 40).

§ 4 Eintritt

Wer der Kirche beitreten will, hat eine schriftliche Eintrittserklärung an die Kirchgemeinde abzugeben.

§ 5 Austritt

1 Ein Mitglied kann jederzeit aus der Kirche austreten.

2 Die Austrittserklärung ist schriftlich und eigenhändig unterzeichnet an den Kirchenvorstand zu richten. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

3 Wenn es die austretende Person nicht ablehnt, sucht ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstands ein Gespräch über die Gründe und die Folgen des Austritts.

4 Der Austritt wird mit Eintreffen der Austrittserklärung oder einem späteren, im Austrittsschreiben genannten Datum wirksam.

5 Das Erlöschen der Kirchensteuerpflicht richtet sich nach staatlichem Recht.

§ 6 Stimmrecht

1 Das Stimmrecht richtet sich nach § 9 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

2 Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B oder mit Niederlassungsbewilligung C haben das gleiche Stimmrecht wie Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft.

III. Rechtliche und organisatorische Grundlagen**1. Inpflichtnahme****§ 7 Zuständigkeit**

1 Die Inpflichtnahme erfolgt

- a. für den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Synodalrats,
- b. für die übrigen Mitglieder der Synode, die Mitglieder des Synodalrats, den Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin und dessen oder deren Stellvertretung sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode,
- c. für die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission und der Controllingkommission durch ein Mitglied des Synodalrats oder durch eine vom Synodalrat bezeichnete Person,
- d. für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments durch ein Mitglied des Synodalrats oder durch eine vom Synodalrat bezeichnete Person;

e. für die Mitglieder der Kirchenpflege und die Mitglieder des Urnenbüros durch den Kirchenvorstand.

2 Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments, die ihr Amt während der Amtsdauer antreten, werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchgemeindeparkaments in Pflicht genommen.

§ 8 Form

1 Die in Pflicht zu nehmenden Personen legen das mündliche Gelübde ab.

2 Abwesende Personen, die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die Mitglieder des Urnenbüros legen das Gelübde schriftlich ab. Sie haben eine der Gelübdeformel entsprechende, handschriftlich unterzeichnete Erklärung abzugeben.

3 Der Synodalrat regelt das Nähere.

§ 9 Gelübdeformel

Die Gelübdeformel lautet: „Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 10 Wirkungen

1 Sein Amt kann nur ausüben, wer in Pflicht genommen wurde.

2 Wer das Gelübde verweigert, scheidet aus dem Amt aus.

2. Amtsgeheimnis

§ 11 Schweigepflicht

1 Die Organ- und Kommissionsmitglieder sowie alle Mitarbeitenden schweigen über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

2 Dritte, die Einblick in Angelegenheiten nach Abs. 1 erhalten, unterstehen der gleichen Schweigepflicht.

3 Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Beendigung des Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses bestehen.

4 Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann von der Schweigepflicht entbinden.

3. Gegenseitige Unterstützungspflicht und Stellvertretung

§ 12 Gegenseitige Unterstützungspflicht

Die Organ- und Kommissionsmitglieder sowie alle Angestellten unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 13 Stellvertretung

Soweit möglich ist eine Stellvertretung für alle Organmitglieder und alle Angestellten zu bezeichnen. Sie übernimmt im Verhinderungsfall deren Aufgaben und Kompetenzen.

4. Unvereinbarkeiten

§ 14 Verhältnis zur Kirchenverfassung

Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu § 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung

§ 15 Allgemeine Unvereinbarkeiten

1 Folgende Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Organs oder der gleichen Kommission der landeskirchlichen Organisation oder der Kirchgemeinde sein:

- a. Ehegatten und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben,
- b. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder,
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,

2 Die Kirchgemeindeordnung kann diese allgemeinen Unvereinbarkeiten ausweiten.

3 Abs. 1 gilt nicht für

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche und der Kirchgemeinde,
- b. die Synode,
- c. das Kirchgemeindep Parlament.

§ 16 Unvereinbarkeiten in der landeskirchlichen Organisation

Der Synode, dem Synodalrat und der Schlichtungsbehörde dürfen nicht angehören:

- a. Inhaber und Angestellte der externen Revisionsstelle sowie die ihnen nahestehenden Personen gemäss § 15 lit. a bis d.
- b. der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin.

§ 17 Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeinde

1 Die in § 15 lit. a bis d genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstands und der Rechnungskommission sein.

2 Die Mitglieder der Rechnungskommission dürfen nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sein.

3 Der Kirchgemeindepräsident bzw. die Kirchgemeindepräsidentin darf nicht gleichzeitig Finanzverwalter oder Finanzverwalterin sein.

4 Angestellte der Kirchgemeinde dürfen keines der folgenden Vorstandsämter ausüben:

- a. Präsident oder Präsidentin,
- b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin,
- c. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.

5 Für die Mitglieder der Controllingkommission gelten die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Mitglieder der Rechnungskommission.

6 Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

5. Ausstand

§ 18 Ausstandsgründe

1 Ein Mitglied des Synodalrats, des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, der Rechnungskommission, der externen Revisionsstelle, einer anderen Kommission oder des Urnenbüros tritt in Ausstand, wenn

- a. es an der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b. die Sache eine der in § 15 lit. a bis d genannten Personen betrifft,
- c. es in einer anderen der genannten Behörden in der gleichen Sache tätig war,
- d. es aus einem anderen Grund sich befangen fühlt oder befangen erscheint.

2 Betrifft ein Sachgeschäft nur bestimmte Mitglieder der Synode oder des Kirchgemeindepardaments, gelten für diese sinngemäss die Ausstandsgründe von Abs. 1.

3 Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten sinngemäss die Ausstandsgründe von § 47 ZPO.⁵

§ 19 Ausstandsverfahren

1 Die betroffene Person legt einen möglichen Ausstandsgrund offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet.

⁵ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

2 Jedes andere Mitglied des Organs oder Gremiums kann die betroffene Person auffordern, in den Ausstand zu treten.

3 Bei Uneinigkeit über den Ausstand entscheidet das Organ oder Gremium unter Ausschluss der betroffenen Person.

4 Der Ausstand ist im Protokoll und in einem allfälligen Entscheid zu vermerken.

§ 20 Folgen des Ausstands

1 Wer sich im Ausstand befindet, darf sich in keiner Weise an der Vorbereitung und Beratung der Sache beteiligen.

2 Bei Sitzungen hat er oder sie den Raum zu verlassen.

§ 21 Beschlussunfähigkeit

1 Wird ein Organ oder Gremium beschlussunfähig, ist die Sache dem Synodalrat vorzulegen. Er kann das beschlussunfähige Organ oder Gremium ergänzen oder selber in der Sache entscheiden.

2 Bei Beschlussunfähigkeit eines Organs oder eines Gremiums einer Teilkirchgemeinde ist der Kirchenvorstand zuständig.

3 Bei Beschlussunfähigkeit des Synodalrats ist die Geschäftsleitung der Synode zuständig.

6. Haupt- und Nebenbeschäftigungen

§ 22 Grundsatz

1 Haupt- und Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung der Aufgaben der Organ- oder Kommissionsmitglieder beeinträchtigen können, sind untersagt. Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

2 Der Synodalrat regelt das Nähere.

7. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 23 Grundsatz

Die Organ- und Kommissionsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrem Amt keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

§ 24 Ausnahmen

Angenommen werden dürfen

- a. Geschenke an die landeskirchliche Organisation oder an die Kirchgemeinde,
- b. Gelegenheitsgeschenke ohne erheblichen Wert, die Ausdruck einer persönlichen Wertschätzung sind und deren Nichtannahme auf Unverständnis stossen würde.

8. Ablieferung von Gebühren und Entschädigungen

§ 25 Ablieferungspflicht

1 Gebühren und Entschädigungen für Amtstätigkeiten und die von Dritten ausgerichteten Besoldungsbeiträge fallen in die Kasse der landeskirchlichen Organisation bzw. der Kirchgemeinde.

2 Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand können in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

9. Haftung für Schaden

§ 26 Grundsatz

Die Haftung der Arbeitgeberin für den Schaden, den Organ- und Kommissionsmitglieder bei Ausübung ihres Amtes verursachen, sowie der Rückgriff auf den Verursacher oder die Verursacherin richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.⁶

10. Zustellungen

§ 27 Regelung

Der Synodalrat erlässt Vorschriften über die Zustellungen.

11. Register

§ 28 Register

1 Die Kirchgemeinden führen folgende kirchliche Register:

- a. Taufregister,
- b. Konfirmandenregister,
- c. Trauregister,
- d. Abdankungsregister,

⁶ Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL 23).

e. Register der Ein- und Austritte.

2 Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.

3 Der Kirchenvorstand regelt die Verantwortlichkeit für die Registerführung.

§ 29 Mitgliederverzeichnis

Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

§ 30 Registerführung

Der Synodalrat regelt die Registerführung und deren Prüfung.

12. Archiv

§ 31 Archivpflicht

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden führen ein Archiv.

2 Die Archive haben die Aufgabe, das Archivgut zu registrieren, zu verwahren, vor Missbrauch, Beschädigung und Verlust zu schützen und es für die Benutzung bereitzustellen.

3 Der Synodalrat bzw. der Kirchenvorstand regelt die Verantwortlichkeit für die Archivierung.

§ 32 Archivführung

Der Synodalrat regelt die Archivführung und deren Prüfung.

13. Information

§ 33 Grundsätze

1 Der Synodalrat sorgt für eine regelmässige Information

- a. der Bevölkerung über die Landeskirche und deren Tätigkeiten,
- b. der Angestellten der landeskirchlichen Organisation,
- c. der Kirchgemeinden.

2 Der Kirchenvorstand sorgt für eine regelmässige Information

- a. der Bevölkerung über das kirchliche Leben und die kirchlichen Tätigkeiten,
- b. der Angestellten der Kirchgemeinde.

3 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand können Notlagen von bestimmten Gesellschaftsgruppen ins öffentliche Bewusstsein rufen, damit ein Umdenken einsetzt und Hilfe geleistet werden kann.

§ 34 Medien

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand suchen die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Medien.

14. Erscheinungsbild**§ 35 Grundsätze**

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden haben ein gemeinsames Erscheinungsbild.

2 Der Synodalrat bestimmt das Erscheinungsbild nach Anhörung der Kirchgemeinden.

IV. Rechtspflege**§ 36 Zuständigkeit für Entscheide**

1 Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, treffen im Bereich der landeskirchlichen Organisation der Synodalrat und im Bereich der Kirchgemeinden der Kirchenvorstand die verwaltungsrechtlichen Entscheide.

2 Die Zuständigkeit nach Abs.1 kann in einer Verordnung des Synodalrats oder des Kirchenvorstands an eine unterstellte Person oder Behörde delegiert werden.

3 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Personalgesetzes.⁷

§ 37 Schlichtungsstelle

1 Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 102-116.

§ 38 Anfechtung von Entscheiden bei delegierter Zuständigkeit

Entscheide bei delegierter Zuständigkeit im Sinne von § 36 Abs. 2 können innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Synodalrat bzw. an den Kirchenvorstand weitergezogen werden. Es können alle Mängel des Entscheids und des Verfahrens gerügt werden.

⁷ Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom ...

§ 39 Anfechtung von Entscheiden des Kirchenvorstands

Gegen Entscheide des Kirchenvorstands kann innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Es können alle Mängel des Entscheids und des Verfahrens gerügt werden.

§ 40 Anfechtung von Entscheiden des Synodalrats

Entscheide des Synodalrats können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

§ 41 Aufschiebende Wirkung

- 1 Der Weiterzug nach § 38 hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Bei anderen Beschwerden gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

§ 42 Kosten

- 1 Der Weiterzug nach § 38 ist kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Bei mutwilligem Weiterzug können amtliche Kosten erhoben werden.
- 2 Im Beschwerdeverfahren nach § 39 werden amtliche Kosten erhoben und es können Parteientschädigungen zugesprochen werden.
- 3 Der Synodalrat legt den Gebührenrahmen fest.

⁸ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL 40).

Teil 2 Landeskirchliche Organisation

I. Organe

§ 43 Organe

Die Organe der landeskirchlichen Organisation sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Synode,
- c. der Synodalrat,
- d. die Revisionsstelle,
- e. die Schlichtungsstelle.

II. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 44 Zusammensetzung

1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche setzt sich zusammen aus den Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden.

2 Der Kirchenvorstand ist für das Stimmrechtsregister seiner Kirchgemeinde verantwortlich.

§ 45 Aufgaben

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt Wahlen und Abstimmungen vor.

§ 46 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodewahlkreisen die Mitglieder

- a. der Synode,
- b. des Verfassungsrates nach § 61 der Kirchenverfassung.

§ 47 Abstimmungen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten stimmt ab über

- a. Initiativen nach § 26 der Kirchenverfassung,
- b. Referenden nach § 27 der Kirchenverfassung,
- c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 59-61 Kirchenverfassung),
- d. Erlasse, welche ihr die Synode zur Abstimmung vorlegt.

III. Synode

1. Zusammensetzung, Wahl

§ 48 Zusammensetzung

1 Die Synode besteht aus 60 Synodalen.

2 Synodemitglieder, die aus dem Gebiet der Landeskirche wegziehen, scheidern aus der Synode aus.

§ 49 Synodewahlkreise

Jede Kirchgemeinde bildet einen Synodewahlkreis.

§ 50 Unterwahlkreise

1 Ist eine Kirchgemeinde in Teilkirchgemeinden aufgeteilt, bildet jede Teilkirchgemeinde einen Unterwahlkreis.

2 Die Aufteilung der Synodesitze der Kirchgemeinde auf die Unterwahlkreise erfolgt entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

3 Jeder Unterwahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

4 Der Kirchenvorstand legt vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Unterwahlkreise fest.

§ 51 Ersatzleute

1 Die Kirchgemeinde kann gleichzeitig mit den Synodalen Ersatzleute wählen.

2 Die Zahl der Ersatzleute ist nicht begrenzt.

3 Scheidet ein Mitglied aus der Synode aus, bezeichnet der Synodalrat aus dem Kreis der gewählten Ersatzleute das neue Synodemitglied. Massgebend ist die höhere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl oder bei stiller Wahl die Reihenfolge auf der Wahlliste.

4 Ersatzleute können auf ihr Nachrückungsrecht verzichten.

§ 52 Ergänzungswahl

1 Wurden in einer Kirchgemeinde keine Ersatzleute gewählt oder stehen keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, ist bei Ausscheiden eines Synodemitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

2 Der Synodalrat ordnet die Ergänzungswahl an.

3 Er kann im letzten Jahr der Amtsdauer auf Antrag des Kirchenvorstands auf eine Ergänzungswahl verzichten.

§ 53 Wahlbeschwerden

Wahlbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der Synode sind innert 10 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse, schriftlich und begründet beim Synodalrat einzureichen.

§ 54 Wahlgenehmigungs- und Wahlbeschwerdeverfahren

1 Für die Wahlprüfungskommission gilt § 79.

2 Im Übrigen regelt die Synode das Wahlgenehmigungs- und Wahlbeschwerdeverfahren in ihrer Geschäftsordnung.

2. Aufgaben

§ 55 Grundsatz

Die Synode erfüllt die ihr von der Kirchenverfassung oder vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 56 Freie Beschlussfassung

Die Synode beschliesst frei über die ihr vorgelegten Geschäfte.

3. Geschäftsgang

§ 57 Freies Mandat

Die Synodemitglieder stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss.

§ 58 Geschäftsgang

Die Synode regelt den Geschäftsgang in ihrer Geschäftsordnung.

4. Präsidium

§ 59 Präsident oder Präsidentin

1 Der Präsident oder die Präsidentin erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Synode und der Geschäftsleitung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal.

2 Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.

§ 60 Vizepräsident oder Vizepräsidentin

1 Ist der Präsident oder die Präsidentin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dessen oder deren Funktion.

2 Dies gilt auch, wenn sich der Präsident oder die Präsidentin in der Synode zu einer Sachfrage äussern will.

§ 61 Abwesenheit des Präsidiums

Sind der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin abwesend, bestimmt die Geschäftsleitung das Ersatzpräsidium.

§ 62 Zeichnungsbefugnis

Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet gemeinsam mit dem Synodeschreiber oder der Synodeschreiberin die Protokolle, Erlasse und Korrespondenzen der Synode.

5. Büro

§ 63 Zusammensetzung des Büros

1 Das Büro setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie den Stimmezählern oder Stimmezählerinnen und ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

2 Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin kann beigezogen werden. Er oder sie hat beratende Stimme.

§ 64 Vorsitz

Den Vorsitz hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

§ 65 Aufgaben des Büros

Das Büro ermittelt die Ergebnisse der Wahlen und der geheimen Abstimmungen.

§ 66 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen führen die Präsenzliste und ermitteln die Ergebnisse der offenen Abstimmungen.

6. Synodeschreiber oder Synodeschreiberin

§ 67 Person

Als Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin amtiert der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin der landeskirchlichen Organisation.

§ 68 Aufgaben

Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin

- a. führt die Geschäftskontrolle der Synode,
- b. ist verantwortlich für das Protokoll,
- c. bereitet die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode vor,
- d. sorgt für die Erledigung der Kanzleiarbeiten.

7. Geschäftsleitung

§ 69 Zusammensetzung

1 Das Präsidium der Synode bildet zusammen mit den Präsidien der Fraktionen die Geschäftsleitung.

2 Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3 Nach Bedarf werden die Mitglieder des Synodalrats oder die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Diese Personen können auch Antrag auf Teilnahme stellen.

§ 70 Vorsitz

Den Vorsitz in der Geschäftsleitung führt der Präsident oder die Präsidentin der Synode.

§ 71 Aufgaben

1 Die Geschäftsleitung

- a. fördert die Information, den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Synodepräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Synodalrat,
- b. bereitet die Sitzungen der Synode vor und erstellt nach Rücksprache mit dem Synodalrat die Traktandenliste,
- c. bereitet die Wahlgeschäfte in personeller Hinsicht vor,
- d. stellt Antrag auf Bestellung einer Spezialkommission,

- e. stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten fest, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist,
- f. besorgt die weiteren Geschäfte, die ihr dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung der Synode zuweist oder für die keine Zuständigkeit festgelegt ist.

2 Sie kann den Fraktionen Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben.

§ 72 Beschlussfassung

1 Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

2 Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 73 Zirkularbeschlüsse

1 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, namentlich in dringenden Fällen oder bei Sachgeschäften von geringerer Bedeutung.

2 Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Kommission.

3 Kommt ein Zirkularbeschluss zustande, ist er in einem Protokoll festzuhalten.

8. Fraktionen

§ 74 Bildung

1 Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens fünf Synodemitglieder.

2 Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig.

3 Ein Synodemitglied kann nur einer Fraktion angehören.

§ 75 Organisation

1 Die Fraktionen organisieren sich selber.

2 Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 76 Aufgaben

Die Fraktionen beraten die Geschäfte der Synode vor. Sie können Wahlvorschläge unterbreiten.

§ 77 Verfahren

Die Fraktionen tagen nach ihrer eigenen demokratischen Ordnung.

§ 78 Vertretung in Büro und Kommissionen

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

9. Kommissionen

§ 79 Wahlprüfungskommission

1 Wird die Synodewahl angefochten und erweisen sich die Beschwerden nicht zum vorneherein als unbegründet oder belanglos, ernennt der Synodalrat vor der konstituierenden Sitzung aus den neugewählten Mitgliedern, die der Synode schon bisher angehörten, eine Wahlprüfungskommission.

2 Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, mindestens vier weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

3 Ihr obliegt die Vorberatung der Wahlbeschwerdeentscheide der Synode. Sie kann zusätzliche Abklärungen treffen oder in Auftrag geben.

4 Betrifft eine Beschwerde nur einzelne Wahlkreise, befinden sich die aus ihnen kommenden Kommissionsmitglieder im Ausstand.

§ 80 Ständige Kommissionen

1 Die Synode wählt zu Beginn der Amtsdauer aus ihrer Mitte die ständigen Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen

2 Ständige Kommissionen sind:

- a. die Geschäftsprüfungskommission,
- b. die Finanzkommission,
- c. die Redaktionskommission.

§ 81 Spezialkommissionen

1 Die Synode wählt nach Bedarf für bestimmte Aufgaben aus ihrer Mitte Spezialkommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen.

2 In dringenden Fällen kann die Geschäftsleitung eine Spezialkommission nach Abs. 1 einsetzen.

3 Die Spezialkommissionen treten an die Stelle der ständigen Kommissionen.

§ 82 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, sechs weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

2 Sie prüft alle vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fallen, und stellt Antrag an die Synode.

§ 83 Finanzkommission

1 Die Finanzkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, sechs weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

2 Sie prüft alle vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die ganz oder zur Hauptsache die Finanzen betreffen, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget, die Jahresrechnung sowie die Rechtsetzung im Finanzbereich, und stellt Antrag an die Synode.

3 Sie begleitet den Synodalrat bei der finanziellen Planung und Kontrolle.

§ 84 Redaktionskommission

1 Die Redaktionskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

2 Sie prüft alle Erlasse der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht und macht auf allfällige materielle Unstimmigkeiten aufmerksam.

§ 85 Konstituierung

1 Alle Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie bezeichnen einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

2 Sie können Ausschüsse bilden, die zuhanden der Kommission Abklärungen vornehmen, ihr Bericht erstatten und ihr Antrag stellen.

§ 86 Zuweisung der Sachgeschäfte

1 Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin nimmt die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen vor.

2 Ist die Zuständigkeit einer Kommission unklar oder streitig, entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 87 Informationsrechte

1 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages nach Anhören des zuständigen Mitglieds des Synodalrats:

- a. vom Synodalrat ergänzende Berichte und Unterlagen zur Sache verlangen,
- b. ergänzende Abklärungen treffen, wie etwa die Befragung von Behördemitgliedern und Angestellten,
- c. für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, aussenstehende Sachverständige beiziehen.

2 Die Kommissionen können die ergänzenden Abklärungen einem Kommissionsausschuss übertragen.

3 Das zuständige Mitglied des Synodalrats hat das Recht, an den zusätzlichen Abklärungen mitzuwirken und Sachverständigen Ergänzungsfragen zu stellen.

§ 88 Amtsgeheimnis

1 Soweit eine Schweigepflicht nach § 11 Abs. 1 besteht, können die Informationsrechte nach § 87 Abs. 1 erst nach Entbindung von der Schweigepflicht ausgeübt werden.

2 Der Synodalrat darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

3 Hält der Synodalrat am Amtsgeheimnis fest, informiert er die Kommission mit schriftlicher Begründung.

§ 89 Verfahren

Die Geschäftsordnung der Synode regelt das Verfahren in den Kommissionen.

10. Administration

§ 90 Administrative Arbeiten

Die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation erledigt die administrativen Arbeiten für die Synode.

IV. Synodalrat

1. Zusammensetzung und Konstituierung

§ 91 Zahl der Ratsmitglieder

Der Synodalrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

§ 92 Konstituierung

1 Die Synode wählt das Präsidium des Synodalrats.

2 Im Übrigen konstituiert sich der Synodalrat selbst.

2. Departemente und Geschäftsgang

§ 93 Departemente

- 1 Der Synodalrat fasst seine Aufgaben in Departementen zusammen.
- 2 Jedes Mitglied des Synodalrats führt ein Departement.
- 3 Der Synodalrat bezeichnet die Departemente und deren Aufgabenbereich.

§ 94 Geschäftsgang

Der Synodalrat regelt den Geschäftsgang in seiner Geschäftsordnung.

3. Aufgaben

§ 95 Aufgaben

- 1 Der Synodalrat ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der landeskirchlichen Organisation.
- 2 Er erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ der landeskirchlichen Organisation übertragen wurden.
- 3 Er vertritt die Landeskirche nach aussen.
- 4 Er wählt die Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört.
- 5 Er regelt die Organisation der Geschäftsstelle und die kantonalen Pfarrstellen.

§ 96 Delegation von Aufgaben

1 Der Synodalrat kann generell oder im Einzelfall Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an einen Ausschuss oder ein Mitglied des Synodalrats oder an Angestellte der landeskirchlichen Organisation delegieren. Generelle Delegationen erfolgen in einer Verordnung, Einzeldellegationen mit Beschluss.

2 Nicht delegierbar sind:

- a. Erlass von Verordnungen,
- b. Wahlen,
- c. Genehmigung von Geschäftsordnungen,
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen,
- e. Vorlagen an die Synode,
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden,

- g. Anerkennung von Ausbildungen,
- h. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte,
- i. Entscheide über Weiterzüge und Beschwerden.

§ 97 Zeichnungsbefugnis

1 Vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Geschäftsstellenleiter oder von der Geschäftsstellenleiterin gemeinsam zu unterzeichnen sind:

- a. rechtssetzende Erlasse des Synodalrats,
- b. Vorlagen an die Synode,
- c. Berichte an die Stimmberechtigten,
- d. Entscheide,
- e. Wahlurkunden,
- f. offizielle Mitteilungen,
- g. Korrespondenzen, die vom gesamten Synodalrat behandelte Geschäfte betreffen.

2 Die übrigen Korrespondenzen des Synodalrats sind vom zuständigen Mitglied oder vom Geschäftsstellenleiter oder von der Geschäftsstellenleiterin zu unterzeichnen.

V. Geschäftsstelle

§ 98 Organisation

Der Synodalrat regelt die Organisation und die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle.

§ 99 Aufgaben

Die Geschäftsstelle hat insbesondere

- a. den Synodalrat in seiner Tätigkeit zu unterstützen,
- b. die administrativen Arbeiten für die landeskirchliche Organisation zu erledigen,
- c. die administrativen Arbeiten für die Synode zu erledigen,
- d. die Kirchgemeinden in administrativen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
- e. weitere in der Rechtsordnung vorgesehene oder ihr delegierte Aufgaben zu erfüllen.

VI. Schlichtungsstelle

§ 100 Stellung

Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges landeskirchliches Organ.

§ 101 Wahl und Konstituierung

1 Die Synode wählt drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sowie aus der Mitte der Mitglieder das Präsidium (Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin).

2 Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.

3 Die Schlichtungsstelle kann einen Protokollführer oder eine Protokollführerin beiziehen.

§ 102 Besetzung

1 Die Schlichtungsstelle amtet in der Regel in Dreierbesetzung.

2 Sie kann in einfachen Fällen oder aus besonderen Gründen Einerbesetzung anordnen.

3 Sie kann ein einzelnes Mitglied beauftragen, Abklärungen vorzunehmen.

§ 103 Zuständigkeit und Tätigwerden

1 Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche angerufen werden.

2 Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen

- a. bezüglich Beschlüssen der Synode, ihrer Geschäftsleitung und ihrer Kommissionen;
- b. bezüglich Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments;
- c. wenn es keine kirchliche Angelegenheit betrifft.

3 Die Schlichtungsstelle wird nur auf Gesuch einer Partei tätig.

§ 104 Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

§ 105 Aufgaben

1 Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien.

2 Sie kann den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

3 Sie kann den Parteien und Dritten Empfehlungen abgeben.

4 Sie hat keine Entscheidbefugnis.

§ 106 Stillstand von Rechtsmittelfristen

Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens stehen dir kircheninternen Rechtsmittelfristen still.

§ 107 Einleitung des Verfahrens

1 Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.

2 Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch zu und lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor.

§ 108 Verhandlung

1 Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

2 Die Schlichtungsstelle hört die Parteien an und versucht eine Einigung herbeizuführen.

3 Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle weitere Verhandlungen durchführen.

§ 109 Persönliches Erscheinen und Säumnis

1 Die Parteien haben persönlich zu erscheinen; sie können sich bei Verhinderung aus wichtigen Gründen vertreten lassen.

2 Erscheint die gesuchstellende Partei unentschuldigt nicht, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen.

3 Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht, nimmt die Schlichtungsstelle Nichteinigung an.

§ 110 Abklärungen

1 Die Schlichtungsstelle kann formlos Abklärungen vornehmen.

2 Die kirchlichen Behörden haben der Schlichtungsstelle auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 111 Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Aussagen der Parteien dürfen nicht protokolliert und nur in der Schlichtungsverhandlung oder für die Ausarbeitung eines Einigungsvorschlags verwendet werden.

§ 112 Einigung

- 1 Kommt eine Einigung zustande, protokolliert die Schlichtungsstelle deren Inhalt. Sie lässt die Parteien das Protokoll unterzeichnen.
- 2 Die Einigung der Parteien hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn die Schlichtungsstelle dies im Protokoll vermerkt.
- 3 Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

§ 113 Nichteinigung

- 1 Kommt keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle im Protokoll fest.
- 2 Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

§ 114 Einigungsvorschlag

- 1 Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Er kann eine kurze Begründung enthalten.
- 2 Der Einigungsvorschlag kann vorsehen, dass er bei seiner Annahme die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids hat.
- 3 Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.
- 4 Wird der Einigungsvorschlag abgelehnt, gilt § 113.

§ 115 Kosten

- 1 Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.
- 2 Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.

§ 116 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

VII. Revisionsstelle

§ 117 Wahl

Die Synode bestimmt eine externe Revisionsstelle.

§ 118 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie kann einmal wiedergewählt werden.

§ 119 Aufgaben

1 Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der landeskirchlichen Organisation. Sie prüft deren Finanzhaushalt.

2 Die Revisionsstelle prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Synodalrats namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. Vorhandensein der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,
- b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung,
- f. Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite.

3 Die Revisionsstelle erstattet der Synode mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und beantragtem Steuerfuss,
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung,
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

4 Die Revisionsstelle erstattet dem Synodalrat zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Aufgaben- und Finanzplanung, zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht sowie zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.

5 Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der landeskirchlichen Organisation nehmen. Der Synodalrat und die Geschäftsstelle sind zur Auskunft verpflichtet.

VIII. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§ 120 Zusammensetzung des Pfarrkapitels

1 Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. den Gemeindepfarrern und –pfarrerinnen,
- b. den Pfarrern und Pfarrerinnen der landeskirchlichen Organisation,
- c. den stellvertretenden Pfarrern und Pfarrerinnen,
- d. den Vikaren und Vikarinnen.

2 Andere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrer und Pfarrerinnen, welche die Voraussetzungen für eine Wahl in das Pfarramt erfüllen, können ins Pfarrkapitel aufgenommen werden.

§ 121 Zusammensetzung des Diakonatskapitels

1 Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus den Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen sowie den diakonischen Mitarbeitenden.

2 Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen können ins Diakonatskapitel aufgenommen werden.

3 Dem Diakonatskapitel kann nur angehören, wer im kirchlichen Dienst innerhalb der Landeskirche steht.

§ 122 Konstituierung

Die Kapitel konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten und eine Vizepräsidentin.

§ 123 Aufgaben

1 Die Kapitel erledigen die in § 51 der Kirchenverfassung erwähnten Aufgaben.

2 Sie gewährleisten den gegenseitigen Informationsaustausch.

§ 124 Berichterstattung

Die Kapitel erstatten der Synode jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.

§ 125 Sitzungen

1 Die Sitzungen der Kapitel sind nicht öffentlich.

2 Die Mitglieder der Kapitel sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

3 Bei Verhinderung haben sie sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin unter Angabe des Grundes schriftlich zu entschuldigen.

§ 126 Geschäftsordnung

Die Kapitel regeln ihre Organisation und Tätigkeit in einer von der Synode zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 127 Protokoll

1 Die Kapitel und ihre Ausschüsse führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

2 Das Protokoll enthält mindestens:

- a. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder,
- b. den Ausstand von Mitgliedern,
- c. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
- d. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.

3 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kapitels und dem Synodalrat zuzustellen.

4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

IX. Kommissionen der landeskirchlichen Organisation

§ 128 Einsetzung

1 Der Synodalrat kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Themen Kommissionen einsetzen.

2 Er regelt die Organisation und die Aufgaben dieser Kommissionen in einer Verordnung.

Teil 3 Kirchgemeinden

I. Gliederung

§ 129 Grundsatz

Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

§ 130 Teilkirchgemeinden

1 Kirchgemeinden können sich in Teilkirchgemeinden gliedern.

2 Teilkirchgemeinden sind keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

3 Leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ der Teilkirchgemeinde ist die Kirchenpflege. Wenn nichts anderes geregelt ist, gelten für die Kirchenpflege sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchenvorstand.

4 Die Kirchgemeindeordnung regelt die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen innerhalb der Kirchgemeinde und die Wahl der Kirchenpflege.

§ 131 Pfarrkreise

Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrkreise bilden, die vom Kirchenvorstand bzw. von der Kirchenpflege zu umschreiben sind.

§ 132 Spezialpfarrämter

1 Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Spezialpfarrämter errichten.

2 Erforderlich ist die Zustimmung des Synodalarats.

II. Rechtsetzung

§ 133 Arten und Zuständigkeit

1 Die Kirchgemeinde setzt im Rahmen ihrer Autonomie in folgenden Formen Recht:

- a. Kirchgemeindeordnung,
- b. Reglement,
- c. Verordnung.

2 In der Kirchgemeindeordnung werden die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde und der Aufgaben ihrer Organe geregelt. Sie geht dem übrigen Gemeinderecht vor. Sie bedarf der Genehmigung durch die Synode.

3 Reglemente enthalten rechtsetzende Bestimmungen, die nicht in der Kirchgemeindeordnung zu regeln sind.

4 Verordnungen enthalten Vollzugsbestimmungen oder rechtsetzende Bestimmungen aufgrund einer Delegation in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement.

5 Die Kirchgemeindeordnung und die Reglemente werden von der Kirchgemeindeversammlung bzw. vom Kirchgemeindep Parlament beschlossen, Verordnungen vom Kirchenvorstand.

6 Ist eine Kirchgemeinde in Teilkirchgemeinden aufgeteilt, kann die Kirchgemeindeordnung

- a. die Teilkirchgemeinden ermächtigen, eine Teilkirchgemeindeordnung zu erlassen,
- b. die Verordnungs kompetenz ganz oder teilweise an die Kirchenpflege delegieren.

III. Organe

§ 134 Organe

1 Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde,
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament,
- c. der Kirchenvorstand,
- d. die Rechnungs kommission,
- e. das Urnenbüro.

2 Die Gemeindeordnung kann weitere Organe vorsehen und deren Aufgaben bestimmen.

3 Die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungs kommission, des Urnenbüros und der weiteren Organe nach Abs. 2 können ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsdauer ausüben, wenn sie nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

§ 135 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Kirchenvorstands, der Rechnungs kommission, des Urnenbüros und der weiteren Organe nach Abs. 2 beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August des gleichen Jahres.

IV. Kirchgemeindeversammlung

§ 136 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

1 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a. Wahlen:
 1. Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 162 Abs. 2, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin,
 2. Wahl der Mitglieder der Rechnungskommission und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin,
 3. Wahl der Mitglieder einer allfälligen Controllingkommission und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin,
 4. Wahl der Mitglieder des Urnenbüros und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin,
- b. Rechtsetzung:
 1. Erlass der Kirchgemeindeordnung,
 2. Erlass von Reglementen,
- c. Berichte und Anregungen:
 1. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Kirchenvorstands,
 2. Kenntnisnahme allfälliger weiterer Berichte,
 3. Entgegennahme der Anregung einer Planung oder Planungsänderung,
- d. Organisation:
 1. Festlegung der genauen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands, soweit sich diese nicht aus der Kirchgemeindeordnung ergibt,
 2. Beschluss über die Bildung von Gemeinde- und Zweckverbänden und über den nachträglichen Beitritt, sofern deren finanziellen Auswirkungen die Kompetenz des Kirchenvorstands übersteigen; die Gemeindeordnung kann auch diese Beschlüsse dem Kirchenvorstand übertragen,
 3. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern deren finanziellen Auswirkungen die Kompetenz des Kirchenvorstands übersteigen; die Gemeindeordnung kann von dieser Genehmigung absehen,
 4. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet,
- e. Finanzen:
 1. Beschluss über das Budget mit Festsetzung des Steuerfusses der Kirchgemeinde,
 2. Beschluss über Nachtragskredite, welche nicht in der Kompetenz des Kirchenvorstands liegen,
 3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 4. Beschluss über Sonderkredite,
 5. Beschluss über Zusatzkredite, welche nicht in der Kompetenz des Kirchenvorstands liegen,

6. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission,
7. Genehmigung der Kirchgemeindefrechnung einschliesslich des Antrags der Kirchenvorstands zur Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses und Entlastung des Kirchenvorstands,
8. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
9. Bewilligung der Zweckumwandlung von Verwaltungsvermögen, soweit die Stimmberechtigten die Zweckbindung begründet haben,
10. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren,
11. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren,
12. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten an gemeindeeigenen Grundstücken,
13. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen,
14. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

2 Für Geschäfte nach Absatz 1 lit. e Ziff. 10-14, deren Wert den Ertrag von 10 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer nicht übersteigt, ist der Kirchenvorstand zuständig. Die Kirchgemeindeordnung kann die Wertgrenze senken oder bis auf 30 Prozent erhöhen.

3 Beschlüsse über Geschäfte nach Abs. 1 lit. e Ziff. 4, 9-12 und 14 bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, wenn deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

4 In den Fällen von Abs. 2 und 3 dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Grundlage zur Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

5 Der Kirchenvorstand kann der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte zum Entscheid vorlegen.

6 Er kann Konsultativabstimmungen durchführen.

7 Die Kirchgemeindeordnung kann das Urnenverfahren vorsehen für:

- a. Wahlen mit der Möglichkeit der stillen Wahl,
- b. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

§ 137 Zeitpunkt

1 Die beiden ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden im ersten und im zweiten Halbjahr statt.

2 Der Kirchenvorstand kann nach Bedarf ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen einberufen.

3 Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung pro Jahr stattfindet.

§ 138 Einladung

1 Der Kirchenvorstand erlässt die Einladung mindestens 16 Tage vor der Versammlung.

2 Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Art und Weise der Einladung.

3 Die Einladung enthält

- a. Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung,
- b. die Traktandenliste,
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenaufgabe,
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

4 Die Akten zu den das Finanz- und Verwaltungsvermögen betreffenden Geschäften können während 10 Tagen vor dem Versammlungstag eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

§ 139 Öffentlichkeit

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

2 Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen.

§ 140 Grundsatz der offenen Abstimmung

1 Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

2 Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlen oder die Schlussabstimmung bei Sachgeschäften geheim erfolgen.

§ 141 Durchführung

Die Kirchgemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Stimmrechtsgesetzes durchgeführt, soweit das kirchliche Recht nichts anderes vorsieht.

§ 142 Anträge, Fragen

1 Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

2 Der Kirchenvorstand beantwortet an der Kirchenversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten mindestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht werden.

§ 143 Behandlung von Berichten

1 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

2 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament kann dem Kirchenvorstand Aufträge für weitere Planungsarbeiten erteilen.

§ 144 Ersatzwahlen

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

§ 145 Schlussabstimmung

Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Schlussabstimmung bei Sachgeschäften auf Begehren von mindestens zwei Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden an der Urne erfolgt.

§ 146 Protokoll

1 Über die Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2 Es enthält mindestens:

- a. Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Zahl der anwesenden und der stimmberechtigten Personen,
- c. die Zusammensetzung des Versammlungsbüros,
- d. die Traktandenliste,
- e. die Wahlergebnisse,
- f. die Anträge und Beschlüsse zu den behandelten Geschäften
- g. eine kurze Zusammenfassung der Informationen des Kirchenvorstands.

3 Das Protokoll liegt ab einem bekanntzugebenden Zeitpunkt während 10 Tagen öffentlich auf. Geht innert dieser Frist keine Einsprache ein, gilt es als genehmigt. Über Einsprachen entscheidet der Kirchenvorstand.

4 Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

V. Kirchgemeindepapament**§ 147 Einsetzung**

Die Kirchgemeinden können in der Kirchgemeindeordnung anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament einsetzen und dessen Organisation und Verfahren regeln.

§ 148 Wahl

1 Das Kirchgemeindep Parlament wird im Verhältniswahlverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes gewählt.

2 Die Kirchgemeindeordnung regelt das Nähere.

§ 149 Aufgaben

1 Das Kirchgemeindep Parlament hat die gleichen Aufgaben wie die Kirchgemeindeversammlung.

2 Es ist zudem für die Behandlung der Gemeindeinitiativen zuständig.

§ 150 Abweichende Vorschriften

1 Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten grundsätzlich auch für Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament.

2 Die Kirchgemeinde kann in der Kirchgemeindeordnung davon abweichen, wenn die Funktion des Parlaments und die parlamentarischen Abläufe andere Lösungen als sinnvoller erscheinen lassen.

§ 151 Urnenverfahren

1 Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Kirchenvorstands, und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 162 Abs. 2, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin
- b. Wahl des Kirchgemeindep Parlaments.

2 Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren folgende Geschäfte, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen,
- c. Finanzgeschäfte, die nach der Kirchgemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterliegen,
- d. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

3 Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem Urnenverfahren zuweisen oder dem fakultativen Referendum unterstellen.

4 Bei der Wahl des Kirchenvorstands und des Kirchgemeindep Parlaments ist die stille Wahl zulässig.

VI. Urnenverfahren

§ 152 Anwendungsbereich

Das Urnenverfahren kommt zur Anwendung, wenn

- a. dieses Gesetz es vorsieht,
- b. die Kirchgemeindeordnung es für bestimmte Sachgeschäfte oder Wahlen vorsieht.

§ 153 Durchführung

Das Urnenverfahren wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Stimmrechtsgesetzes durchgeführt, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

VII. Gemeindeinitiative

§ 154 Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl

1 Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, für welches die Kirchgemeindeversammlung bzw. das Kirchgemeindep Parlament zuständig ist.

2 Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für

- a. das Budget und den Steuerfuss,
- b. Nachtragskredite,
- c. Sonder- und Zusatzkredite,
- d. die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen,
- e. Wahlen.

3 Gemeindeinitiativen sind in der Form der Anregung (nichtformulierte Initiative) einzureichen.

4 Für Gemeindeinitiativen, die die Änderung der Kirchgemeindeordnung oder die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

5 Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage. Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 155 Erhaltung und Behandlung

1 Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten fest, ob die Gemeindeinitiative zustande gekommen ist.

2 Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Kirchenvorstand ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenvorstand die Abstimmung im Sinn der Abs. 3-5 und nach den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an.

3 Stimmt der Kirchenvorstand einer nichtformulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

4 Eine formulierte Initiative kann vom Kirchenvorstand redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen sind unzulässig.

5 Der Kirchenvorstand kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

6 Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Kirchenvorstand innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

§ 156 Rückzug

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenvorstands zurückziehen.

§ 157 Erstreckung der Fristen

Ist es dem Kirchenvorstand nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann der Synodalrat die Fristen von § 155 um maximal 12 Monate erstrecken.

§ 158 Abstimmungsverfahren

Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Versammlungs- oder Urnenverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Kirchenvorstands.

§ 159 Vorgehen in Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepárament

In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepárament ist das Párament für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) sowie für Fristerstreckungen zuständig. Die §§ 155-158 sind sinngemäss anwendbar.

VIII. Referendum

§ 160 Fakultatives Referendum

1 In Gemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament kann bei folgenden Geschäften das fakultative Referendum ergriffen werden:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen,
- c. Budget mit Festsetzung des Steuerfusses,
- d. Beschluss über Sonderkredite,
- e. Sachgeschäfte, deren Wert 10% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt,
- f. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern diese Befugnis nicht in einem Rechtssatz dem Kirchenvorstand übertragen ist;
- g. Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

2 Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Fälle des fakultativen Referendums vorsehen.

3 Das Referendum erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten.

4 Das Referendumsbegehren ist beim Kirchenvorstand innert 40 Tagen seit der Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterschriftenbogen sind beizulegen.

5 Die Kirchgemeinde kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

IX. Kirchenvorstand

§ 161 Zusammensetzung, Konstituierung

1 Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein.

2 Die genaue Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands wird in der Kirchgemeindeordnung oder von der Kirchgemeindeversammlung bzw. vom Kirchgemeindep Parlament festgelegt.

3 Die Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen gehören dem Kirchenvorstand, in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht. Vorbehalten bleibt § 163 Abs. 1 und 4.

4 In ihr Amt gewählt werden der Präsident oder die Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 162 Abs. 2, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.

5 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

§ 162 Ergänzende Bestimmungen in der Gemeindeordnung

1 Die Kirchgemeindeordnung kann die Mitgliederzahl genauer festlegen und die Wahl in weitere Ämter vorsehen.

2 Sie kann zudem vorsehen, dass der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- a. vom Kirchenvorstand bestimmt wird,
- b. dem Kirchenvorstand nicht angehören muss.

3 Die Vorschriften über die Höchstvertretungen dürfen nicht geändert werden.

§ 163 Höchstvertretungen

1 Die Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen höchstens zwei Fünftel der Sitze belegen.

2 Die Pfarrer und Pfarrerinnen und die anderen Angestellten der Kirchgemeinde dürfen zusammen nur über eine Minderheit der Sitze verfügen.

3 Die maximale Sitzzahl der anderen Angestellten ergibt sich aus der Differenz zwischen der höchstmöglichen Sitzzahl nach Abs.2 und der tatsächlichen Sitzzahl der Pfarrer und Pfarrerinnen.

4 Übersteigt die Anzahl der Pfarrer und Pfarrerinnen die Höchstvertretung nach Abs. 1, bestimmen sie untereinander, wer im Kirchenvorstand bzw. in der Kirchenpflege Einsitz nimmt. Bei Nichteinigung entscheidet die Kirchgemeindeversammlung bzw. die Teilkirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament.

5 Übersteigt die Anzahl anderer Angestellter die Höchstvertretung nach Abs. 3, entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

§ 164 Aufgaben

1 Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung des Gemeindelebens,
- b. organisatorische und personelle Führung der Kirchgemeinde,
- c. finanzielle Führung der Kirchgemeinde,
- d. Festlegung des Controllingsystems der Kirchgemeinde,
- e. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepapaments,
- f. Ausführung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepapaments,
- g. Erlass von Verordnungen.

4 Die Kirchgemeindeordnung regelt die Finanzkompetenz des Kirchenvorstands.

§ 165 Delegation von Aufgaben

1 Der Kirchenvorstand kann in einem Reglement oder in einer Verordnung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an einen Ausschuss oder ein Mitglied des Kirchenvorstands oder an Angestellte der Kirchgemeinde delegieren.

2 Nicht delegierbar sind:

- a. Wahlen von Behörden und Kommissionen,
- b. Erhaltung und Behandlung von Gemeindeinitiativen,
- c. Vorbereiten von Geschäften der Gemeindeversammlung,
- d. Entscheide über Weiterzüge nach § 38.

§ 166 Fachkommissionen

1 Der Kirchenvorstand kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich Fachkommissionen einsetzen, die ihn beraten und mit beschränkter Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden können.

2 Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenvorstand verantwortlich.

2 Die §§ 167–171 sind sinngemäss anwendbar.

§ 167 Zeichnungsberechtigung

1 Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnen für die Kirchgemeinde zusammen oder mit einem Mitglied des Kirchenvorstands kollektiv zu zweien bei

- a. rechtsetzenden Erlassen,
- b. Vorlagen an das Kirchgemeindep Parlament,
- c. Berichten an die Stimmberechtigten,
- d. Entscheiden,
- e. Wahlurkunden,
- f. offiziellen Mitteilungen,
- g. Korrespondenzen, die vom gesamten Kirchenvorstand behandelte Geschäfte betreffen.

2 Die übrigen Korrespondenzen des Kirchenvorstands sind vom zuständigen Mitglied zu unterzeichnen.

3 Korrespondenzen der Kirchgemeindevverwaltung sind von der zuständigen Person zu unterzeichnen.

4 Die Pfarrpersonen unterzeichnen Urkunden und Korrespondenzen, die nicht von den Abs. 1-3 erfasst sind und in direktem Zusammenhang mit gottesdienstlichen Feiern, kirchlichem Unterricht oder Seelsorge stehen.

5 Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 168 Sitzungen

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin setzt die Sitzungen nach Bedarf fest.
- 2 Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Kirchenvorstands hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 20 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.
- 3 Der Kirchenvorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen und ihnen Einsicht in die Sitzungsunterlagen gewähren. Sie haben beratende Stimme.
- 4 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5 Die Sitzungen erfordern keine physische Präsenz der Sitzungsteilnehmer. Es genügt eine Verbindung mit technischen Mitteln.

§ 169 Beschlüsse

- 1 Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 2 Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- 4 Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 170 Zirkularbeschlüsse

- 1 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, namentlich in dringenden Fällen oder bei Sachgeschäften von geringerer Bedeutung.
- 2 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 171 Protokoll

- 1 Der Kirchenvorstand führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.
- 2 Das Protokoll enthält mindestens:
 - a. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Vorstandsmitglieder,
 - b. den Ausstand von Mitgliedern,
 - c. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
 - d. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.
- 3 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 172 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin führt den Kirchenvorstand und leitet die Kirchgemeindeversammlung.

2 Er oder sie vertritt die Kirchgemeinde nach aussen, soweit er oder sie diese Aufgabe nicht im Einzelfall an eine andere Person delegiert hat.

§ 173 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist für die Finanzverwaltung und die Rechnungsführung der Kirchgemeinde zuständig.

2 Er oder sie ist insbesondere für die Buchhaltung, die Vorbereitung des Budgets, die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans und die Rechnungslegung verantwortlich.

3 Er oder sie erstattet dem Kirchenvorstand regelmässig Bericht und stellt die notwendigen Anträge.

4 Für Finanzverwalter oder Finanzverwalterinnen, die dem Vorstand nicht angehören, gelten sinngemäss die Vorschriften über die Mitglieder des Kirchenvorstands.

X. Controllingkommission**§ 174 Bestand und Zusammensetzung**

1 Die Kirchgemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung eine Controllingkommission vorsehen und deren Zusammensetzung regeln.

2 In die Controllingkommission sind nur Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar.

§ 175 Aufgaben

1 Die Controllingkommission begleitet den Führungskreislauf zwischen der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenvorstand. Sie berät insbesondere über:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss,
- c. die Rechnungslegung (ohne buchhalterische Prüfung),
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

2 Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren.

3 Die Controllingkommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenvorstand Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

4 Sie nimmt weitere ihr in einem rechtsetzenden Erlass zugewiesene Aufgaben wahr.

5 Der Kirchenvorstand stellt der Controllingkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. § 88 ist sinngemäss anwendbar.

XI. Rechnungskommission

§ 176 Zusammensetzung

1 Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

2 Wählbar sind Personen, die

- a. in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind und
- b. über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.

3 Die Rechnungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, des Kirchgemeindepardaments oder des Kirchenvorstands, externe Fachleute beiziehen. Sie bleibt aber in allen Fällen für die Berichterstattung verantwortlich.

§ 177 Aufgaben

1 Die Rechnungskommission ist das Prüfungsorgan der Kirchgemeinde. Es begleitet den Kirchenvorstand bei der Planung und Kontrolle und prüft den Finanzhaushalt.

2 Die Rechnungskommission prüft das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan, die Jahresrechnung, die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,
- b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung,

3 Die Rechnungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung bzw. dem Kirchgemeindepardament mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Finanz- und Aufgabenplan mit Budget und beantragtem Steuerfuss,
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung,
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

4 Die Rechnungscommission kann dem Kirchenvorstand zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Aufgaben- und Finanzplanung, zum Budget, zur Jahresrechnung sowie zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite erstatten.

5 Die Rechnungscommission prüft die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen im Finanzbereich.

6 Die Rechnungscommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind zur Auskunft verpflichtet. § 88 ist sinngemäss anwendbar.

§ 178 Abweichende Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung

1 Die Kirchgemeindeordnung kann

- a. eine externe Revisionsstelle anstelle der Rechnungscommission einsetzen,
- b. die Mitgliederzahl der Rechnungscommission erhöhen,
- c. die Aufgaben der Rechnungscommission oder der externen Revisionsstelle auf die rein technische Revision beschränken, wenn daneben eine Controllingcommission für die Begleitung des Kirchenvorstands besteht.

2 Für die externe Revisionsstelle gelten, mit Ausnahme von § 176 Abs. 2 lit. a, sinngemäss die Vorschriften über die Mitglieder der Rechnungscommission.

XII. Urnenbüro

§ 179 Zusammensetzung

1 Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein.

2 Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

3 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament legt vor jeder Amtsperiode die Zahl der Mitglieder des Urnenbüros fest.

§ 180 Organisation

Das amtierende Urnenbüro besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils vom Kirchenvorstand aufgeboden werden.

§ 181 Aufgaben

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

XIII. Übertragung von Aufgaben, Zusammenarbeit

§ 182 Grundsätze

1 Die Kirchgemeinden können ihre Zusammenarbeit untereinander, mit der landeskirchlichen Organisation, mit den Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit dem Kanton, mit den Einwohnergemeinden oder mit externen Leistungserbringern regeln in

- a. privatrechtlichen Verträgen,
- b. öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- c. Gemeindeverbänden,
- d. Zweckverbänden.

2 Die §§ 44-57 des Gemeindegesetzes⁹ sind sinngemäss anwendbar.

XIV. Pfarr- und Diakonatskonvent

§ 183 Pfarrkonvent

1 Die Kirchgemeindeordnung kann einen Pfarrkonvent vorsehen, dem alle Pfarrer und Pfarrfrauen und allfällige weitere Personen angehören.

2 Der Pfarrkonvent koordiniert die pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.

3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

4 Der Kirchenvorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Pfarrkonvents in einer Verordnung.

§ 184 Diakonatskonvent

1 Die Kirchgemeindeordnung kann einen Diakonatskonvent vorsehen, dem alle Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen und allfällige weitere Personen angehören.

2 Der Diakonatskonvent bearbeitet sozialdiakonische Fragen der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.

3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

4 Der Kirchenvorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Diakonatskonvents in einer Verordnung.

⁹ Gemeindegesetz des Kantons Luzern (GG) vom 4. Mai 2004 (SRL 150).

XV. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden

1. Begriffe und Zuständigkeit

§ 185 Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden

1 Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden können in Form der Fusion oder der Teilung erfolgen.

2 Die Fusion ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Kirchgemeinden. Sie führt zur Vergrößerung einer bestehenden oder zur Bildung einer neuen Kirchgemeinde.

3 Die Teilung ist die Aufteilung des Gebiets einer Kirchgemeinde. Die aufgeteilte Gemeinde wird aufgelöst oder besteht verkleinert weiter. Jedes abgehende Teilgebiet wird einer bestehenden oder einer neu zu gründenden Kirchgemeinde zugewiesen.

4 Die fusionierte Kirchgemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchgemeinden sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

5 Bei der Teilung einer Kirchgemeinde regeln die beteiligten Kirchgemeinden die Zuteilung der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens mit Aktiven und Passiven der zu teilenden Kirchgemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6 In den Fällen von § 191 Abs. 4 und § 192 Abs. 1 entwirft der Synodalrat eine Regelung vor und legt sie der Synode zum Beschluss vor.

§ 186 Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden

1 Bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden Gemeindegrenzen neu bestimmt, ohne dass Kirchgemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden.

2 Die Bereinigung von Grenzen des Kantons und der politischen Gemeinden nach dem Geoinformationsgesetz¹⁰ gilt ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.

§ 187 Zuständigkeit

Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfolgen durch Synodebeschluss, ausgenommen im Fall von § 186 Abs. 2.

¹⁰ Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8.9.2003 (SRL 29).

2. Änderungen auf Initiative der betroffenen Kirchgemeinden

§ 188 Verfahren innerhalb der Kirchgemeinden

1 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament jeder betroffenen Kirchgemeinde fasst einen Grundsatzbeschluss über die Änderung im Bestand oder Gebiet.

2 Stimmen alle beteiligten Kirchgemeinden der Änderung zu, regeln sie deren Nebenfolgen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

3 Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindep Parlament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

4 Bei Nichtzustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder bei dessen Nichtgenehmigung durch eine Kirchgemeinde ist das Änderungsverfahren erledigt.

§ 189 Synodebeschluss

Wird der öffentlich-rechtliche Vertrag genehmigt, ist er dem Synodalrat weiterzuleiten. Dieser unterbreitet der Synode das Geschäft zum Beschluss nach § 187.

3. Änderungen auf Initiative der Synode oder des Synodalrats

§ 190 Einleitungsverfahren

1 Erachten die Synode oder der Synodalrat eine Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden als notwendig, verfasst der Synodalrat einen Entwurf der Änderung mit einem Grobvorschlag der Nebenfolgen und holt dazu eine Stellungnahme der betroffenen Kirchgemeinden ein.

2 Die Stellungnahme ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindep Parlament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

§ 191 Verfahren bei Genehmigung des Änderungsentwurfs

1 Genehmigen alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, so setzt ihnen der Synodalrat eine Frist zur Ausarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Nebenfolgen. Die Frist kann nach Ermessen des Synodalrats verlängert werden.

2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindep Parlament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

3 Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nebenfolgen zustande, beantragt der Synodalrat der Synode den Beschluss über die Änderung im Bestand oder Gebiet der betroffenen Kirchgemeinden und über die Regelung der Nebenfolgen.

4 Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nebenfolgen nicht zustande, erstellt der Synodalrat einen Vorschlag zu Regelung der Nebenfolgen und legt ihn zusammen mit dem Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet der Synode zum Beschluss vor.

§ 192 Verfahren bei Nichtgenehmigung des Änderungsentwurfs

1 Genehmigen nicht alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, erstellt der Synodalrat einen Vorschlag zu Regelung der Nebenfolgen.

2 Der Synodalrat legt den Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet zusammen mit dem Vorschlag zu Regelung der Nebenfolgen der Synode zum Beschluss vor.

3 Die Änderung im Bestand oder Gebiet kann nur unter den Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung beschlossen werden.

4. Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Synode

§ 193 Synodesitze der Kirchgemeinden

1 Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden, die während der laufenden Legislaturperiode der Synode in Kraft treten, werden erst bei der Verteilung der Synodesitze für die nächste Legislaturperiode berücksichtigt.

2 Für Kirchgemeinden mit Unterwahlkreisen gilt Abs. 1 sinngemäss.

5. Änderungen im Bestand und Gebiet von Teilkirchgemeinden

§ 194 Grundsätze

1 Änderungen im Bestand oder Gebiet von Teilkirchgemeinden, die den Bestand oder das Gebiet der Gesamtkirchgemeinde nicht verändern, erfolgen durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments.

2 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden.

XVI. Aufsicht

§ 195 Zuständigkeit

Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht des Synodalrats.

§ 196 Zweck

1 Die Aufsicht stellt sicher, dass jede Kirchgemeinde über ein zweckmässiges Führungssystem verfügt, das den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats genügt und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gewährleistet.

2 In erster Linie unterstützt die Aufsicht die Kirchgemeinde bei der eigenverantwortlichen Gemeindeführung. Die Kirchgemeinde soll die erforderlichen Massnahmen selbst und rechtzeitig vornehmen.

3 Erfüllt eine Kirchgemeinde die Mindestanforderungen nicht innert angemessener Frist, sorgt der Synodalrat mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen für die Behebung der Mängel.

§ 197 Dokumentationspflicht, Prüfung

1 Der Kirchenvorstand reicht dem Synodalrat umgehend und unaufgefordert folgende Unterlagen und deren Änderungen ein:

- a. Kirchgemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Verordnungen,
- d. Organigramm der Kirchgemeinde,
- e. Verzeichnis der Behördenmitglieder und der Angestellten,
- f. Finanz- und Aufgabenplan mit Budget und Steuerfuss der Kirchgemeinde,
- g. genehmigte Kirchgemeindefinanzrechnung samt Jahresbericht,
- h. genehmigte Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- i. Berichte und Anträge der Rechnungskommission,
- j. Protokolle der Kirchgemeindeversammlung,
- k. statistische Jahresangaben (Mitgliederzahl, Ein- und Austritte, Kasualien).

2 Der Synodalrat prüft die vom Kirchenvorstand eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Er beobachtet insbesondere die Entwicklung der Verschuldung und der Steuererträge.

§ 198 Visitationen

Der Synodalrat führt periodisch Visitationen bei den Kirchgemeinden durch.

§ 199 Administrativuntersuchung

1 Der Synodalrat kann zu einem bestimmten Sachverhalt eine Administrativuntersuchung einleiten.

2 Er kann für die Dauer der Administrativuntersuchung vorsorgliche Massnahmen nach § 201 lit. a - d treffen.

3 Er bezeichnet einen Untersuchungsbeauftragten oder eine Untersuchungsbeauftragte, der oder die gegenüber der Kirchgemeinde das volle Auskunfts- und Einsichtsrecht hat.

4 Der Untersuchungsbericht geht an den Synodalrat.

§ 200 Kontrollbericht

1 Der Synodalrat führt festgestellte Mängel in der Organisation, der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts der Kirchgemeinde in einem Kontrollbericht auf.

2 Er kann im Kontrollbericht Empfehlungen aussprechen.

3 Der Kontrollbericht ist dem Kirchenvorstand (zuhanden der Kirchgemeindeversammlung) und der Rechnungskommission zuzustellen. Der Kirchenvorstand ist vorgängig anzuhören.

§ 201 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Der Synodalrat kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Autonomie der Kirchgemeinde sowie nach Anhörung des Kirchenvorstands folgende aufsichtsrechtliche Massnahmen verfügen:

- a. Weisungen an den Kirchenvorstand, an den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und an die Rechnungskommission, allenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme,
- b. ersatzweise Vornahme eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs,
- c. Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt,
- d. Einstellung im Amt,
- e. Amtsenthebung.

§ 202 Einstellung im Amt, Amtsenthebung

1 Hat eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Person schwere oder wiederholte strafbare Handlungen oder Amtspflichtverletzungen begangen, so dass ihr Verbleiben im Amt mit den öffentlichen Interessen unvereinbar ist, kann sie der Synodalrat vorläufig im Amt einstellen oder ihres Amtes entheben.

2 Bei der Amtsenthebung einer im Mehrheitswahlverfahren gewählten Person kann der Synodalrat eine ausserordentliche Neuwahl für den Rest der Amtsdauer ansetzen.

3 Für die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments, die im Verhältniswahlverfahren gewählt wurden, bestimmt er die Ersatzperson nach den Regeln für die Nationalratswahlen.

Teil 4 Interkantonale Pfarrämter und interkonfessionelle Beratungsstellen

§ 203 Interkantonale und interkonfessionelle Pfarrämter

1 Durch Vereinbarung mit anderen Landeskirchen oder sonstigen kirchlichen Organisationen können interkantonale oder interkonfessionelle Spezialpfarrämter mit besonderen Aufgaben im Dienste der landeskirchlichen Organisation betraut werden.

2 Derartige Vereinbarungen regeln insbesondere den Aufgabenkreis des Pfarramtes sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie sind der Synode zur Genehmigung zu unterbreiten und vom Synodalrat zu vollziehen.

§ 204 Interkonfessionelle Beratungsstellen

1 Die Landeskirche kann sich an interkonfessionellen Beratungsstellen beteiligen.

2 Es gelten sinngemäss die Voraussetzungen von § 203.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 205 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonalkirche und Kirchgemeinden vom 30.10.1973 (21.010),
- b. Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19.11.2008 (31.010),
- c. Satzung über die Beziehungen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern zu anderen Organisationen vom 18.11.2009 (32.140),
- d. Kirchliches Gesetz über die Schlichtungsstelle vom 31.5.2017 (32.310),
- e. Synodalbeschluss über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörden und Beamten vom 26.5.1970 (41.010),
- f. Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen vom 17.11.2004 (48.220).

§ 206 Änderung bisherigen Rechts

1 Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (11.020) wird wie folgt geändert:

§§ 5-9, 71, 99, 100, 101 Abs. 2, 102, 106, 138, 139 Abs. 1, 140, 145-151 (aufgehoben).

2 Das kirchliche Personalgesetz vom 9.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 3 („Das Verfahren richtet sich nach den §§ 102-116 des kirchlichen Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern“)

§ 207 Entscheide nach bisherigem Recht

Entscheide bleiben bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Abänderung in Kraft.

§ 208 Hängige Verfahren

Noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden nach bisherigem Recht entschieden.

§ 209 Amtsdauer der Urnenbüros

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtsdauer der Urnenbüros endet gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Organe der Kirchgemeinde nach § 135.

§ 210 Anpassungsfrist für die Kirchgemeinden

1 Die Kirchgemeinden haben ihre Organisation an die zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes innert drei Jahren seit dessen Inkrafttreten anzupassen.

2 Bis zur erfolgten Anpassung gilt das bisherige Recht der Kirchgemeinden.

§ 211 Anpassungsfrist für die landeskirchliche Organisation

1 Die landeskirchliche Organisation hat die organisatorische und personelle Umsetzung der Bestimmungen über die Geschäftsstelle gemäss den §§ 98 und 99 innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

2 Bis zur erfolgten Umsetzung gilt das bisherige Recht der landeskirchlichen Organisation.

§ 212 Vollzug

Der Synodalrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 213 Inkrafttreten

1 Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

12.12.2018